

# Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 2/2020

6. Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis

Starthilfe für neu gegründete Schülerzeitungen im Schuljahr 2019/20 .....	2	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Informatik Gz.: 24-6758/31/3 .....	12
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus gemäß § 33 der Lehramtsprüfungsordnung II Gz.: 24-6701/32/9 vom 2. Dezember 2019 .....	4	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Mathematik Gz.: 24-6758/31/3 .....	14
Mitteilung des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Leipzig, Staatliche Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer .....	5	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Physik Gz.: 24-6758/31/3 .....	16
Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Deutsch Gz.: 24-6758/31/3 .....	6	Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales Gz.: 24-6758/31/3 .....	18
Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Englisch Gz.: 24-6758/31/3 .....	8	Ausschreibung Sächsischer Landespreis für Heimatforschung 2020 .....	20
Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern an Grundschulen im Freistaat Sachsen in der Grundschuldidaktik (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht) Gz.: 24-6758/31/3 .....	10		

**Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des  
Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
Jahrgang 2019**

## Starthilfe für neu gegründete Schülerzeitungen im Schuljahr 2019/20

Für in diesem Schuljahr neugegründete beziehungsweise geplante Schülerzeitungen gewährt das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) eine Starthilfe von maximal 250 Euro pro Zeitung. Bis zu dieser Höhe werden Rechnungen beglichen, die bei der Herstellung der Schülerzeitung entstehen, beispielsweise Kosten für Papier, Druck oder technische Ausrüstung.

Die Unterstützung gilt ausdrücklich auch für Online-Zeitungen.

Die Unterstützung wird nur nach Vorlage der folgenden Angaben bewilligt:

- Zusicherung, dass die Zeitung von Schülerinnen und Schülern verantwortet wird (Ausnahme Grund- und Förderschulen),
- Vorlage einer inhaltlichen Planung der ersten Ausgabe beziehungsweise die erste Ausgabe muss vorgelegt werden,
- Vorlage der finanziellen Planung inklusive erwarteter Einnahmen und Ausgaben der ersten Ausgabe sowie künftiger Zeitungen (Ziel: die Zeitung hat auch in Zukunft Bestand und ist keine Eintagsfliege),
- die erste Ausgabe darf nicht vor Schuljahresbeginn 2019/20 erschienen sein.

Die Unterlagen/Nachweise sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Antrag auf Starthilfe“ einzureichen.

Eine Jury aus Vertretern des Kultusministeriums und der „Jugendpresse Sachsen e. V.“ entscheiden über die Vergabe der Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Starthilfe besteht nicht.

**Einsendeschluss ist der 27. März 2020.**

Nach der Bewertung – etwa Ende April – erhalten die Antragsteller/innen einen verbindlichen Bescheid, ob und in welcher Höhe ihnen die Starthilfe gewährt wird. Maximal bis 250 Euro können Ausgaben beglichen werden, dazu müssen die Originalrechnungen eingereicht werden. Falls die Zeitung nicht erscheint, ist die Starthilfe zurückzuzahlen. Schulen, die in den vergangenen vier Jahren (seit 2015) eine Starthilfe erhalten haben, sind nicht antragsberechtigt. Der Antrag für die Starthilfe ist zu senden an: Irina.Schenk@smk.sachsen.de bzw. Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Referat 41, Irina Schenk, Carolaplatz 1, 01097 Dresden. Der Antrag auf Starthilfe ist auch als PDF-Datei auf dem Bildungsserver abrufbar unter [www.bildung.sachsen.de](http://www.bildung.sachsen.de).

Schulen, die eine Starthilfe erhalten, sollen sich mit ihrer Zeitung am Sächsischen Schülerzeitungswettbewerb beteiligen. Informationen zum Jugendjournalismuspreis sind zu finden unter [www.jugendpresse-sachsen.de](http://www.jugendpresse-sachsen.de)

## Antrag auf Starthilfe für eine neue Schülerzeitung

Hiermit beantrage ich für unsere neue Schülerzeitung eine Starthilfe.

Name der Zeitung: \_\_\_\_\_

Schule u. Schulart: \_\_\_\_\_

Die Erstausgabe erscheint am bzw. erschien am \_\_\_\_\_

Beantragte Summe: \_\_\_\_\_ Euro (max. 250 Euro möglich)

Antragsteller/in:  
(Bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Vor- und Nachname  
Lehrkraft bzw. Schüler

Klassenstufe

Name der Schule

Anschrift der Schule: Straße, Postleitzahl, Ort

Telefon-Nummer der Schule

E-Mail-Adresse Antragsteller/in

### Checkliste für den Antrag – alle Punkte müssen erfüllt sein!

- Die Zeitung wird in eigener Verantwortung von Schülerinnen und Schülern gemacht (Ausnahme: Grund- und Förderschulen).
- Die 1. Ausgabe bzw. die inhaltliche Planung für die 1. Ausgabe liegt bei.
- Eine finanzielle Planung für die Schülerzeitung (erwartete Einnahmen und Kosten) für künftige Ausgaben liegt bei.

Den vollständig ausgefüllten Antrag mit den nötigen Unterlagen bitte bis spätestens 27. März 2020 senden an:  
Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Referat 41, Frau Schenk, Postfach 100 910, 01079 Dresden,  
Tel. 0351 564 69114, E-Mail: [irina.schenk@smk.sachsen.de](mailto:irina.schenk@smk.sachsen.de).

Ort

Datum

Unterschrift

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
gemäß § 33 der Lehramtsprüfungsordnung II**

**Gz.: 24-6701/32/9**

**Vom 2. Dezember 2019**

**I.  
Anwendungsbereich**

Die Bekanntgabe gilt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum Zulassungstermin 1. März 2020.

**II.  
Ausbildungskapazitäten**

Für das Lehramt an Gymnasien ist die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze

- a) im Fach Griechisch auf 1,
- b) im Fach Italienisch auf 1,
- c) im Doppelfach Musik auf 2 und
- d) im Fach Italienisch/Spanisch auf 0 begrenzt.

Dresden, den 2. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Béla Bélafi  
Abteilungsleiter

## **Mitteilung des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Leipzig, Staatliche Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer**

Das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig teilt mit:

Die schriftlichen Prüfungen auf der Grundlage der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 236), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, werden im Jahr 2020 im Zeitraum

vom 27. Juli bis 7. August 2020

in Leipzig durchgeführt. Die Mehrzahl der schriftlichen Prüfungen wird vom 3. bis 5. August 2020 stattfinden.

Prüfungen sind in folgenden Sprachen möglich, sofern eine angemessene Zahl von Antragstellern die Zulassungsvoraussetzungen der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung erfüllt und geeignete Prüfer zur Verfügung stehen:

Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch,  
Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch,  
Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch,  
Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch, Vietnamesisch.

Das Anmeldeformular sowie ein Merkblatt mit Informationen über Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen können angefordert werden beziehungsweise stehen als Download im Internet zur Verfügung:

Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig,  
Referat 42, Dolmetscherprüfungen  
Nonnenstraße 17 A  
04229 Leipzig.

Telefon: 0341 4945-943 oder 0341 4945-945

Telefax: 0341 4945-958

E-Mail: [dolmetscher-uebersetzer-l@lasub.smk.sachsen.de](mailto:dolmetscher-uebersetzer-l@lasub.smk.sachsen.de)

Internet: <https://www.lehrerbildung.sachsen.de/8100.htm>

Letzter Termin für die Einreichung der Antragsunterlagen ist der 30. April 2020 (Meldeschluss).

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Deutsch

**Gz.: 24-6758/31/3**

**Kursbezeichnung:**

DE-WiSe2020/2021

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (Zulassungsvoraussetzungen Nummer 1 und 2) und Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung im Fach Deutsch.

Bewerber mit Zulassungsvoraussetzungen Nummer 6 bis 10 erwerben die unbefristete Lehrerlaubnis im Fach Deutsch.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. den Abschluss „Master of Education“ und die Staatsprüfung für ein Lehramt,
3. a) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss  
aa) als Diplomlehrer in mindestens einem Fach oder  
bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen  
b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der DDR, vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,

9. einen erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums, das mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann oder
10. ein erfolgreiches Studium mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann.

Seiteneinsteiger an Grundschulen können nur zugelassen werden, wenn sie die wissenschaftliche Ausbildung in der Grundschuldidaktik bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist bis 7. Februar 2020 (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, zu Händen der Koordinatoren Seiteneinsteiger) zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2020/2021

**Dauer:**

In der Regel mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

Universität Leipzig  
TU Dresden

**Leistungsnachweise:**

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Englisch

**Gz.: 24-6758/31/3**

**Kursbezeichnung:**

EN-WiSe2020/2021

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (Zulassungsvoraussetzungen Nummer 1 und 2) und Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung im Fach Englisch.

Bewerber mit Zulassungsvoraussetzungen Nummer 6 bis 10 erwerben die unbefristete Lehrerlaubnis im Fach Englisch.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. den Abschluss „Master of Education“ und die Staatsprüfung für ein Lehramt,
3. a) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss
  - aa) als Diplomehrer in mindestens einem Fach oder
  - bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen
- b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der DDR, vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,

9. einen erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums, das mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann oder
10. ein erfolgreiches Studium mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann.

Seiteneinsteiger an Grundschulen können nur zugelassen werden, wenn sie die wissenschaftliche Ausbildung in der Grundschuldidaktik bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist bis 7. Februar 2020 (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, zu Händen der Koordinatoren Seiteneinsteiger) zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2020/2021



**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

Universität Leipzig

**Leistungsnachweise:**

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen. Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern an Grundschulen im Freistaat Sachsen in der Grundschuldidaktik (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht)

**Gz.: 24-6758/31/3**

**Kursbezeichnung:**

GSD-WiSe2020/2021

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Das Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung besteht in dem Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Grundschuldidaktik der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages an Grundschulen erforderlich sind.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Seiteneinsteiger an Grundschulen und im Primarbereich allgemeinbildender Förderschulen können zu der wissenschaftlichen Ausbildung zugelassen werden, wenn sie:

- einen nicht lehramtsbezogenen Diplom-, Master-, Magister-, Bachelor- oder einen diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, der an einer Universität, Kunst- oder Fachhochschule erworben wurde und damit eine Ausbildung nachweisen, die mindestens einem Fach der Grundschule zugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I abweicht (§ 4 Nummer 9 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung) oder
- einen nicht lehramtsbezogenen Diplom-, Master-, Magister- oder einen diesen gleichgestellten Hochschulabschluss nachweisen, der an einer Universität, Kunst- oder Fachhochschule erworben wurde und keinem Fach der Grundschule zugeordnet werden kann (§ 4 Nummer 10 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung)

und im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist bis 7. Februar 2020 (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personal-verwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, zu Händen der Koordinatoren Seiteneinsteiger) unter Angabe der Wunschbildungsstätte zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2020/2021

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätten:**

TU Chemnitz  
TU Dresden  
Universität Leipzig  
Universität Leipzig mit dem Ausbildungsort Zwickau

**Leistungsnachweise:**

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmung bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen gebildet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Informatik

**Gz.: 24-6758/31/3**

**Kursbezeichnung:**

INF-WiSe2020/2021

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (Zulassungsvoraussetzungen Nummer 1 und 2) und Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung im Fach Informatik.

Bewerber mit Zulassungsvoraussetzungen Nummer 6 bis 10 erwerben die unbefristete Lehrerlaubnis im Fach Informatik.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. den Abschluss „Master of Education“ und die Staatsprüfung für ein Lehramt,
3. a) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss
  - aa) als Diplomlehrer in mindestens einem Fach oder
  - bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen
- b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der DDR, vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,

9. einen erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums, das mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann oder
10. ein erfolgreiches Studium mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist bis 7. Februar 2020 (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, zu Händen der Koordinatoren Seiteneinsteiger) zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2020/2021

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

TU Dresden

**Leistungsnachweise:**

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Mathematik

**Gz.: 24-6758/31/3**

**Kursbezeichnung:**

MA-WiSe2020/2021

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (Zulassungsvoraussetzungen Nummer 1 und 2) und Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung im Fach Mathematik.

Bewerber mit Zulassungsvoraussetzungen Nummer 6 bis 10 erwerben die unbefristete Lehrerlaubnis im Fach Mathematik.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. den Abschluss „Master of Education“ und die Staatsprüfung für ein Lehramt,
3. a) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss
  - aa) als Diplomlehrer in mindestens einem Fach oder
  - bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen
- b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftsponientenleiter,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der DDR, vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,

9. einen erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums, das mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann oder
10. ein erfolgreiches Studium mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann.

Seiteneinsteiger an Grundschulen können nur zugelassen werden, wenn sie die wissenschaftliche Ausbildung in der Grundschuldidaktik bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist bis 7. Februar 2020 (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, zu Händen der Koordinatoren Seiteneinsteiger) unter Angabe der Wunschausbildungsstätte zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387) zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2020/2021

**Dauer:**

In der Regel mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätten:**

TU Dresden  
Universität Leipzig

**Leistungsnachweise:**

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Fach Physik

**Gz.: 24-6758/31/3**

**Kursbezeichnung:**

PH-WiSe2020/2021

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (Zulassungsvoraussetzungen Nummer 1 und 2) und Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung im Fach Physik.

Bewerber mit Zulassungsvoraussetzungen Nummer 6 bis 10 erwerben die unbefristete Lehrerlaubnis im Fach Physik.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. den Abschluss „Master of Education“ und die Staatsprüfung für ein Lehramt,
3. a) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss
  - aa) als Diplomehrer in mindestens einem Fach oder
  - bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen
- b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der DDR, vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,

9. einen erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums, das mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann oder
10. ein erfolgreiches Studium mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist bis 7. Februar 2020 (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, zu Händen der Koordinatoren Seiteneinsteiger) zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 24. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 601) geändert worden ist, zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2020/2021

**Dauer:**

Mindestens vier Semester



**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätte:**

TU Dresden

**Leistungsnachweise:**

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

# Ausschreibung Berufsbegleitende Qualifizierung von Seiteneinsteigern sowie berufsbegleitende Weiterbildung von Lehrkräften an Grundschulen, Oberschulen und Förderschulen im Freistaat Sachsen im Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

**Gz.: 24-6758/31/3**

**Kursbezeichnung:**

WTH-WiSe2020/2021

**Rechtsgrundlage:**

Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, in der geltenden Fassung.

**Kursziel:**

Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (Zulassungsvoraussetzungen Nummer 1 und 2) und Bewerber nach den Zulassungsvoraussetzungen 3 bis 5 erwerben die Lehrbefähigung im Fach WTH.

Bewerber mit Zulassungsvoraussetzungen Nummer 6 bis 10 erwerben die unbefristete Lehrerlaubnis im Fach WTH.

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Zu einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer Schule in freier Trägerschaft tätig ist und einen der nachfolgenden Abschlüsse erreicht hat:

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. den Abschluss „Master of Education“ und die Staatsprüfung für ein Lehramt,
3. a) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss
  - aa) als Diplomelehrer in mindestens einem Fach oder
  - bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen
- b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach,
4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt,
5. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen,
6. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter,
7. einen Fachschulabschluss als Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach nach dem Recht der DDR, vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
8. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher,

9. einen erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums, das mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann oder
10. ein erfolgreiches Studium mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, das keinem Fach, keiner Fachrichtung und keinem Förderschwerpunkt zugeordnet werden kann.

Seiteneinsteiger an Grundschulen können nur zugelassen werden, wenn sie die wissenschaftliche Ausbildung in der Grundschuldidaktik bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

**Zulassungsantrag:**

Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß der Lehrer-Qualifizierungsverordnung (unter <http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=854> abrufbar) ist bis 7. Februar 2020 (Ausschlussfrist) auf dem Dienstweg an die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Landesamt für Schule und Bildung, Standort, zu Händen der Koordinatoren Seiteneinsteiger) unter Angabe der Wunschausbildungsstätte zu senden. Mit dem Antrag sind außerdem vorzulegen:

- ein tabellarischer Lebenslauf und
- Zeugnisse über die in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an einer Schule in freier Trägerschaft tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

**Arbeitsvertragliche Gestaltung:**

Für Beschäftigte an öffentlichen Schulen werden personenbezogene Anrechnungsstunden gemäß Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387) zur Unterstützung der Maßnahme gewährt. Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll einen Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden nicht übersteigen.

Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber. Eine formlose Bescheinigung über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

**Beginn:**

Wintersemester 2020/2021

**Dauer:**

Mindestens vier Semester

**Verlauf:**

Die Maßnahme wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit zwei Studientagen pro Woche durchgeführt. Die Bekanntgabe der betreffenden Wochentage erfolgt nach der Zulassung.

**Ausbildungsstätten:**

TU Dresden (Oberschule/Förderschule)  
TU Chemnitz (Grundschule)

**Leistungsnachweise:**

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Die Einzelmodule werden jeweils durch eine entsprechende Modulprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, Organisation und Durchführung der Prüfungen, Bewertung der Prüfungsleistung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung zeichnet die Universität verantwortlich.

Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der/die Teilnehmende innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Universität.

**Kosten:**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Fahr- und Übernachtungskosten sowie die Nebenkosten der Beschäftigten an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, vom Landesamt für Schule und Bildung, zuständiger Standort, getragen.

Reisekosten für Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können vom Freistaat Sachsen nicht übernommen werden. Es wird empfohlen, die Kostenübernahme vor Anmeldung mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen.

**Bemerkung:**

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einrichtung der Maßnahme an der Ausbildungsstätte.

Eine Gruppe wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen eingerichtet.

## Ausschreibung Sächsischer Landespreis für Heimatforschung 2020

Der Wettbewerb um den »Sächsischen Landespreis für Heimatforschung« findet im Jahr 2020 zum 13. Mal statt. Er wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus in Kooperation mit dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. ausgerichtet. Schirmherr ist der Sächsische Staatsminister für Kultus, Christian Piwarz.

Mit dem Preis werden Arbeiten von ehrenamtlich tätigen Autorinnen und Autoren ausgezeichnet, in denen beispielhaft Aspekte der sächsischen Heimat erforscht und dargestellt sind. Der Wettbewerb richtet sich sowohl an erwachsene Forscherinnen und Forscher wie auch an Schülerinnen und Schüler – sowohl an Einzelpersonen wie an Gruppen (Klassen, Arbeitsgemeinschaften und so weiter). Eingereicht werden können in der Schüler-Kategorie sowohl eigens angefertigte Arbeiten als auch „Besondere Lernleistungen“ oder Ähnliches.

Der Wettbewerb will auch junge Menschen ermuntern, sich mit ihrer Heimat auseinanderzusetzen. Heimat ist nichts Statisches, nichts Verstaubtes. Heimat ist immer in Bewegung. Menschen, die sich um Geschichte und Natur kümmern, decken auf, wie das Leben in früheren Zeiten war und welche Entwicklungen sich abgespielt haben. Heimatforschung lenkt den Blick auf Ereignisse und Strukturen, für die in der professionellen, in der „großen Forschung“ oftmals kein Platz ist.

Heimat lebt vom Engagement der Zeitgenossen, von der Kenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge. Heimat lebt von der Beschäftigung mit Menschen und ihrer Kultur, mit Natur und Landschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Gerade in einer zunehmend globalisierten Welt ist es wichtig, die eigenen Wurzeln und Traditionen zu kennen. Dies will der »Sächsische Landespreis für Heimatforschung« unterstützen und fördern.

### Teilnahmebedingungen

Mit dem Sächsischen Landespreis für Heimatforschung werden in sich geschlossene Arbeiten (als Buch, Aufsatz oder in anderer – zum Beispiel multimedialer – Form) ausgezeichnet, die eine eigene Forschungsleistung darstellen. Der Preis ist für Laienforscherinnen und Laienforscher gedacht, daher darf die Arbeit nicht im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung beziehungsweise einer darauf aufbauenden beruflichen Tätigkeit stehen.

Es werden drei Hauptpreise, drei Schülerpreise (für Teilnehmer aller Schularten) und ein Förderpreis (für besonders kreative Arbeiten) verliehen. Für den Schülerpreis können auch Arbeiten eingereicht werden, die wissenschaftlichen Kriterien noch nicht voll entsprechen.

In allen drei Kategorien können sowohl Einzelarbeiten als auch Gruppenarbeiten eingereicht werden. Beim Landespreis und beim Förderpreis können dies auch Redaktions- oder Autorenkollektive sein, beim Schülerpreis zum Beispiel Klassen, Arbeitsgemeinschaften, Kurse. Auf dem Bewerbungs-Coupon ist ein Gruppenmitglied beziehungsweise die betreuende Lehrkraft als Ansprechpartner anzugeben. Pro Bewerbung kann nur eine Arbeit eingereicht werden (also nicht mehrere Arbeiten zu unterschiedlichen Themen).

**Willkommen sind Arbeiten unter anderem zu folgenden Themengebieten:**

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte;
- Themen aus dem sorbischen Kulturkreis;
- Flucht und Vertreibung, Migration und Mobilität;
- Demokratie, Friedliche Revolution, Transformationsprozesse;
- Geschlechtergeschichte;
- Industrie- und Technikgeschichte;
- Natur und Umwelt;
- Archäologie;
- Kunstgeschichte, Volkskunst;
- Mundart und Namenkunde;
- Alltagskultur, Feste und Bräuche.

### Preise

Der Sächsische Landespreis für Heimatforschung ist dotiert mit:

- Preis: 3 000 Euro;
- Preis: 2 000 Euro;
- Preis: 1 500 Euro;
- Förderpreis: bis 1 000 Euro;
- drei Schülerpreise: jeweils 500 Euro.

Weitere Leistungen können mit einem Sonderpreis oder mit einer Ehrenurkunde gewürdigt werden. Alle Einsender erhalten eine Teilnahme-Urkunde.

### Jury

Der Jury zur Preisvergabe gehören an: je zwei Vertreter des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz sowie der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek; zwei Lehrkräfte; je ein Vertreter der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

### Die Preisverleihung

Die Verleihung des »Sächsischen Landespreises für Heimatforschung 2020« findet im Herbst 2020 statt.

### Die Ausschreibung ist auch im Internet abrufbar:

[www.bildung.sachsen/heimatpflege](http://www.bildung.sachsen/heimatpflege) und unter  
[www.saechsischer-heimatschutz.de/  
landespreis-fuerheimatforschung.html](http://www.saechsischer-heimatschutz.de/landespreis-fuerheimatforschung.html)

### Bewerbung

Die Arbeiten der Forscherinnen und Forscher können von diesen selber oder auch von Dritten eingereicht werden. Die Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung einzusenden. In Frage kommen gedruckte, maschinengeschriebene oder auch multimedial produzierte Arbeiten (Filme oder interaktive Arbeiten). Nicht entgegengenommen und gewertet werden Textformen wie Word-Dokumente auf CD oder PDF-Dateien.

Einsendungen sind zu richten an den Landesverein Sächsischer Heimatschutz (Adresse siehe unten). Alle Einsender erhalten eine Empfangsbestätigung. Die Einsender erklären sich automatisch damit einverstanden, dass ihre Arbeiten (zwei Exemplare) zu Dokumentationszwecken beim Ausrichter des Landespreises verbleiben, sofern sie mit ei-

nem Preis oder einer Ehrenurkunde ausgezeichnet wurden. Die ausgezeichneten Arbeiten werden nach Abschluss des Wettbewerbs der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek und der Bibliothek des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz übergeben. Dort sind sie öffentlich zugänglich. Alle anderen Arbeiten werden nach der Preisverleihung im Herbst 2020 zurückgesandt.

Die Zusendung muss enthalten:

- den ausgefüllten Bewerbungs-Coupon (vom Ende dieser Ausschreibung);
- eine Kurz-Darstellung der eingereichten Arbeit, in der gegebenenfalls der Beitrag des Bewerbers sowie Bei-

träge anderer Autoren oder Gruppenmitglieder gekennzeichnet sind;

- eine Darstellung des Zusammenhangs, in dem die Arbeit entstanden ist (bei Schüler-Gruppenarbeiten: Schule sowie Kurs, Arbeitsgemeinschaften oder ähnliches nennen);
- einen tabellarischen Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers, gegebenenfalls der Gruppen-Mitglieder. (Bei Schüler-Gruppenarbeiten die beteiligten Schülerinnen und Schüler und die betreuende Lehrkraft nennen.)

**Einsendeschluss ist der 14. Mai 2020.**

## Bewerbungs-Coupon

### Sächsischer Landespreis für Heimatforschung 2020

- Ich/Wir bewerbe(n) mich/uns um den
- Ich/Wir schlage(n) vor für den

Vor- und Zuname der Verfasserin/des Verfassers (Bei Gruppenarbeiten: Angaben zum Ansprechpartner, bei Schüler-Gruppenarbeiten: zusätzlich Angaben zur betreuenden Lehrkraft)

---

Titel der Arbeit

Erscheinungsjahr

Region, auf die sich die Arbeit bezieht

---



---

Anschrift der Verfasserin/des Verfassers bzw. des Einreichers:

Straße, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail (Bei Gruppenarbeiten: Angaben zum Ansprechpartner, bei Schüler-Gruppenarbeiten: zusätzlich Angaben zur betreuenden Lehrkraft)

---

Ausbildung/Beruf der Verfasserin/des Verfassers

Handelt es sich bei der Arbeit um eine Auftragsarbeit gegen Honorar (z. B. für eine Gemeinde oder für eine Ausstellung)?

- Ja     Nein

Steht sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit?

- Ja     Nein

Ergänzende Mitteilungen können in einem Anhang niedergelegt werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Den ausgefüllten Coupon zusammen mit zwei Exemplaren der Arbeit sowie den Anlagen gemäß Ausschreibung bitte senden an:

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.  
Stichwort: „Landespreis für Heimatforschung“  
Wilsdruffer Straße 11  
01067 Dresden

#### **Informationen zum Datenschutz**

Mit dem Bewerbungscoupon werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nummer, Mail-Adresse, Geburtsjahr, Ausbildung beziehungsweise Beruf/Tätigkeit) erhoben. Diese werden für die Organisation des Sächsischen Landespreises für Heimatforschung benötigt, insbesondere für die Erfassung in einer Bewerberkartei und zur Vorlage der Jury sowie für statistische Zwecke.

Bitte beachten Sie die Beilage  
in dieser Ausgabe:  
**Forum Verlag Herkert GmbH**

---

**Anzeigenschluss für die  
März-Ausgabe  
ist am 20.02.2020**

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ F 11524

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK), Carolaplatz 1,  
01097 Dresden

Telefon: 0351 564-66421

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Telefon: 0351 48526-0

Telefax: 0351 48526-61

E-Mail: [gubl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gubl-abl@saxonia-verlag.de)

Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

30. Januar 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 44,57 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,23 EUR Postversand) bzw. 31,84 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.